

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma “MindAdventure – Veranstaltungen“**

### **§ 1 Vertragsschluss**

1. Für Verträge mit MindAdventure – Veranstaltungen (nachfolgend „MA“ genannt) gelten ausschließlich diese Geschäftsbedingungen.
2. Angebote von MA in Prospekten, Anzeigen usw. sind – auch bezüglich der Preisangaben – freibleibend und unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich eine verbindliche Zusicherung erfolgt.
3. Die Anmeldung eines Teilnehmers stellt ein verbindliches Angebot an MA zum Abschluss eines Vertrages dar. Ein Vertrag kommt durch die Annahme von MA zustande.
4. Eine von der Anmeldung des Teilnehmers abweichende Bestätigung von MA stellt ein neues Angebot an den Teilnehmer dar, an welches MA für 10 Tage ab Zugang beim Teilnehmer gebunden ist.
5. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Änderungen der Bedingungen, einschließlich dieser Schriftformklausel, bedürfen der Schriftform.

### **§ 2 Leistungsumfang**

1. Die von MA zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus der jeweiligen Leistungsbeschreibung.
2. Soweit der Teilnehmer Leistungen wünscht, die über die oben genannten Leistungen hinausgehen oder diese verändern, so ist hierfür eine schriftliche Bestätigung durch MA erforderlich.
3. Abweichungen einzelner Abläufe von dem vertraglich vereinbarten Inhalt der Veranstaltung sind erlaubt, soweit diese nicht erheblich sind und den Gesamtcharakter der gebuchten Veranstaltung nicht stören. Abweichungen wie z.B. andere Routen, andere Verpflegung, oder ein anderer Veranstaltungsablauf können sich aus wettertechnischen oder organisatorischen Gründen ergeben. Sollten hierdurch Kosten entstehen, deren Herkunft MA nicht zu vertreten hat, gehen diese zu Lasten des Teilnehmers.
4. MTB-Camp und Ski&Snow-Veranstaltungen:

Wird eine einzelne Leistung vom Teilnehmer infolge einseitiger vorzeitiger Beendigung der Veranstaltung durch den Teilnehmer (z.B. Verletzung) nicht in Anspruch genommen, wird MA sich um Erstattung der ersparten Aufwendungen bei den Leistungsträgern bemühen (Hotel- und Übernachtungskosten). Ein Anspruch auf eine Erstattung besteht allerdings nicht.

5. Life-Kinetik-Kurse:

Die Kündigung eines Kurses ist während dessen Laufzeit nur aus wichtigem Grund möglich. Im Falle einer Kündigung erfolgt keine Erstattung der noch nicht verbrauchten Kursgebühren, sondern eine Gutschrift für einen Folgekurs. Dies gilt nicht, wenn der Teilnehmer nachweist, dass ihm dies unzumutbar ist (etwa bei Umzug in eine andere Region).

6. Fahrräder und sonstige Ausrüstung wie Helme, Handschuhe, Protektoren, Ski, Snowboard, Stöcke, Schuhe u. a. werden von MA nicht gestellt und keinesfalls im Leistungsumfang enthalten.

### **§ 3 Mindestteilnehmerzahl**

Die Mindestteilnehmerzahlen für die Veranstaltungen von MA betragen für

- Life Kinetik Kurs: 12 Teilnehmer
- MTB Camp in Ischgl: 15 Teilnehmer
- Fahrtechniktraining 1 und 2: 4 Teilnehmer
- Ski & Snow – Veranstaltung: 20 Teilnehmer
- Nachhilfe: 1 Teilnehmer
- Seminarfahrt Berlin: 20 Teilnehmer

Wird die Mindestteilnehmerzahl bis 14 Tage vor der Veranstaltung nicht erreicht, so ist MA berechtigt, die Veranstaltung abzusagen und vom Vertrag zurückzutreten. Das gleiche gilt, wenn die Teilnehmerzahl durch kurzfristige Absagen innerhalb von 14 Tagen vor der Veranstaltung unter die Mindestgrenze sinkt.

### **§ 4 Preise und Zahlung**

1. Es gelten die Preise zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Liegen zwischen Vertragsschluss und vereinbartem und/oder tatsächlichem Leistungstermin mehr als 4 Monate, so gelten die zur Zeit der Lieferung oder Bereitstellung gültigen Preise.
2. Mit Zugang der Anmeldebestätigung werden für die Veranstaltungen Life Kinetik Kurs und Fahrtechniktraining I und II die Kursgebühren in voller Höhe zur Zahlung fällig. Die Kursgebühren für die Nachhilfestunden werden nach Erhalt der Rechnung in voller Höhe zur Zahlung fällig.
3. Bei Seminarfahrten wird mit Zugang der Anmeldebestätigung eine Anzahlung von 200 Euro fällig. Der Restbetrag ist spätestens zum vereinbarten Termin laut Anzahlungsrechnung zu zahlen, nicht jedoch vor Übermittlung der Rechnung.
4. Bei allen anderen Veranstaltungen wird mit Zugang der Anmeldebestätigung eine 50%ige Anzahlung des Veranstaltungspreises fällig. Der Restbetrag ist spätestens 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung zu zahlen, nicht jedoch vor Übermittlung der Rechnung.

Vor vollständiger Bezahlung des Veranstaltungspreises erfolgt keine Übermittlung der maßgeblichen Unterlagen zur Veranstaltung.

5. Wird der vollständige Veranstaltungspreis nicht bis spätestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn bezahlt, so gilt folgendes:
  - a) Die bereits erfolgte Anzahlung des Teilnehmers wird als Stornogebühr einbehalten.
  - b) Soweit dies organisatorisch möglich ist, wird MA Zahlungen bis 9 Werktage vor Beginn der Veranstaltung berücksichtigen und bei vollständigem Ausgleich des Veranstaltungspreises versuchen, eine Teilnahme an der Veranstaltung zu ermöglichen. Ein Anspruch auf Teilnahme besteht allerdings nicht. Sollte die Teilnahme nicht ermöglicht werden können, wird der Veranstaltungspreis zu 70 % fällig.
6. Bei Nichtantritt des Kunden besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Veranstaltungspreises.
7. Rücklastschriftkosten gehen zu Lasten des Teilnehmers.
8. Die Leistungserbringung erfolgt umsatzsteuerbefreit nach § 19 UStG.
9. Zusatzleistungen, die nicht im jeweiligen Angebot enthalten sind, sind gesondert zu vergüten.
10. Kommt eine Veranstaltung aufgrund des Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl nicht zustande (§ 3), so erhält der Teilnehmer die gesamten, bereits entrichteten Zahlungen zurückerstattet.

## **§ 5 Ausfall wegen höherer Gewalt**

Sofern die sichere Durchführung der Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt (bspw. Eis, Schnee, extreme Kälte, Gewitter, Unbefahrbarkeit der Wege) nicht möglich ist und abgesagt werden muss, so verpflichtet sich MA dazu, einen Ersatztermin anzubieten. Sollte der Teilnehmer daran nicht teilnehmen können, so erhält er ohne Abzug den vollen Preis umgehend zurückerstattet.

## **§ 6 Haftung**

1. Die Teilnahme erfolgt auf eigene Gefahr. Dem Teilnehmer ist bekannt, dass Mountainbikefahren, Rennradfahren, Skilanglauf, Snowboarden, Skifahren, mit dem eigenen Körper trainieren und Faszien-Training ein Verletzungsrisiko mit sich bringt. Der Teilnehmer verpflichtet sich deshalb dazu, die für die jeweilige Sportart erforderliche Schutzkleidung, insbesondere Helm und Protektoren zu tragen. Die Teilnahme ohne Helm führt zum Ausschluss.
2. Der Teilnehmer ist selbst dafür verantwortlich, dass seine Ausrüstung (bspw. Fahrrad, Helm, Protektoren, Ski, Snowboard, Langlaufski, Stöcke, Schuhe etc.) zur Teilnahme an dem Kurs geeignet ist und in einwandfreiem technischem Zustand ist.

3. Der Teilnehmer kann an der Veranstaltung nur teilnehmen, wenn er voll fahrtüchtig ist. Ist der Teilnehmer, insbesondere infolge des Konsums von Medikamenten, Alkohol, Drogen oder sonstiger das Bewusstsein verändernder Mittel nicht voll fahrtüchtig, wird er von der Teilnahme an der Veranstaltung ausgeschlossen.
4. Der Teilnehmer verpflichtet sich dazu, die von MA und seinen Erfüllungsgehilfen ergehenden Anweisungen im Rahmen der Durchführung der Veranstaltung zu befolgen. Er hat sich so zu verhalten, dass andere Teilnehmer hierdurch nicht gefährdet oder gestört werden. Bei Zuwiderhandlungen des Teilnehmers gegen Anweisungen oder entsprechendem Verhalten gegenüber anderen Teilnehmern haftet dieser für alle hieraus entstehenden Schäden. MA behält sich für diesen Fall den Ausschluss des Teilnehmers vor.
5. Wird der Teilnehmer von der weiteren Teilnahme an der Veranstaltung aus einem der vorgenannten Gründe ausgeschlossen, so erfolgt keine Rückerstattung des Teilnahmepreises.
6. Da Mountainbiking, Rennradfahren, Skifahren, Skilanglauf, Trainieren mit dem eigenen Körper und Faszien-Training zu hohen körperlichen Belastungen führt, sollten der Teilnehmer vor Anmeldung durch einen Arzt überprüfen lassen, ob seine Gesundheit den Anforderungen einer solchen Veranstaltung gewachsen ist. Der Teilnehmer ist selbst dafür verantwortlich, dass er die notwendigen körperlichen und geistigen Voraussetzungen zur Teilnahme an der Veranstaltung mitbringt.
7. Ein gewisses Restrisiko lässt sich auch bei umsichtigster Betreuung nicht gänzlich ausschließen. Dessen muss sich jeder Teilnehmer stets bewusst sein.
8. Für Schäden, die durch Missachtung der Straßenverkehrsordnung oder durch Nichtbeachtung der Anweisungen der Guides entstehen, übernimmt MA keine Haftung. Ebenso wenig haftet MA für Schäden oder Verlust von Fahrrad, Ski, Snowboard oder Gepäck während der Veranstaltung oder beim Transport. Im Übrigen ist die Haftung von MA begrenzt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
9. Die Teilnehmer haften untereinander nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.
10. Für Schäden an von MA oder Dritten zum Zwecke der Durchführung der Veranstaltung zur Verfügung gestellten Gegenständen haftet der Teilnehmer in vollem Umfange nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen.

### **§ 7 Haftung bei Fremdleistungen**

Für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit von uns vermittelten Fremdleistungen haften wir ebenfalls nicht. Wir vermitteln lediglich den Vertragsschluss mit dem Dritten.

### **§ 8 Haftungsobergrenze**

Die Haftung von MA ist auf die Höhe des dreifachen Veranstaltungspreises beschränkt. Dies gilt nicht im Falle der Haftung wegen Vorsatz und / oder grober Fahrlässigkeit.

---

## **§ 9 Gewährleistung**

1. Wird die Veranstaltung nicht vertragsgemäß erbracht, kann der Teilnehmer Abhilfe verlangen.
2. Hierzu hat er seine Beanstandungen unverzüglich MA zur Kenntnis zu geben.
3. Er ist zugleich verpflichtet, alles ihm Zumutbare zu tun, um zu einer Behebung der Störung beizutragen und eventuell entstehenden Schaden möglichst gering zu halten oder ganz zu vermeiden.
4. Erfolgt keine unverzügliche Aufforderung zur Abhilfe, so gilt die Abweichung im Veranstaltungsablauf als genehmigt. Ansprüche des Teilnehmers aus der Abweichung sind in diesem Falle ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn der Teilnehmer die nicht unverzügliche Meldung nicht zu vertreten hat und sie nachholt, sobald das der Meldung im Wege stehende Hindernis nicht mehr besteht.
5. MA ist berechtigt, auch in der Weise Abhilfe zu schaffen, dass der Teilnehmer eine gleich- oder höherwertige Ersatzleistung erhält.

## **§ 10 Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsvorschriften**

Für die Einhaltung der Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsvorschriften ist der Teilnehmer selbst verantwortlich. Alle Nachteile, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften entstehen, gehen zu Lasten des Teilnehmers. Dies gilt auch, wenn diese Vorschriften nach der Buchung geändert werden sollten. Sollte deshalb die Veranstaltung nicht angetreten werden, so gilt die Regelung des § 4 Ziff.5.

## **§ 11 Reisebedingungen für Vermittlungsleistungen**

Werden einzelne Veranstaltungsleistungen wie Hotel, Mietbikes, Snowboards, Skier, Luft- oder Bahn- und Bustransport etc. von MA vermittelt, gelten die jeweiligen Bedingungen des betreffenden Vertragspartners.

## **§ 12 Mitteilungen**

Der Teilnehmer ist damit einverstanden, in Zukunft regelmäßig per E-Mail von MA über weitere Veranstaltungen per Newsletter informiert zu werden.

Der Teilnehmer kann diese Ermächtigung an MA jederzeit widerrufen.

## **§ 13 Datenschutz**

Mit der Weitergabe des Namens, Adresse und Telefonnummer im Sinne einer Teilnehmerliste erklärt sich der Teilnehmer einverstanden. Alle persönlichen Daten werden vertraulich behandelt. MA behält sich vor, Bildmaterial, das während der Veranstaltung im Rahmen

derselben erstellt wird, für Werbezwecke wie Homepage, Flyer etc. zu verwenden. Falls ein Teilnehmer damit nicht einverstanden ist, hat er dies MA mitteilen.

**§ 14 Salvatorische Klausel, anwendbares Recht; Gerichtsstand**

1. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung der Schriftform.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages insgesamt nicht berührt. Die Vertragschließenden sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die der unwirksamen wirtschaftlich am nächsten kommt.
3. Die Vertragspartner vereinbaren hinsichtlich sämtlicher Rechtsbeziehungen aus diesem Vertragsverhältnis die Anwendung deutschen Rechts. Auch im grenzüberschreitenden Verkehr gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
4. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist der Gerichtsbezirk am Sitz von MA.

Stand: 05.05.2017